

Regelungen für die zentralen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2021/22

Seit Ausbruch der Pandemie haben Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen größte Anstrengungen unternommen, um Ihre Schülerinnen und Schülern beim Aufwachen und Erwachsenwerden inmitten der Krise bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen und ihnen trotz aller Widrigkeiten ein erfolgreiches Lernen zu ermöglichen.

Trotz der Rückkehr in den Präsenzunterricht war der aktuelle Schülerjahrgang in hohem Maß von Schulschließungen und Wechselunterricht betroffen. Die erste Aussetzung des Präsenzunterrichts erfolgte bereits im Schuljahr 2019/20; auch der Unterricht im Schuljahr 2020/21 war von Maßnahmen unterschiedlicher Intensität beeinträchtigt, so dass eine Vorbereitung der Abschlussprüfungen nicht wie gewohnt stattfinden konnte.

Daher sollen für die Abschlussprüfungen im Schuljahr 2021/22 Regelungen getroffen werden, die für die Schülerinnen und Schüler die pandemiebedingten Nachteile in der Vorbereitung dieser Abschlussprüfungen ausgleichen helfen. Die Regelungen entsprechen weitestgehend den Regelungen, die für die Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/21 getroffen wurden.

Mit den folgenden Maßnahmen sollen in allen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2021/22 faire Bedingungen geschaffen werden:

Abitur

1. Erhöhung der Arbeitszeit für die schriftlichen Abiturprüfung um 30 Minuten

Für alle schriftlichen Abiturprüfungen wird die Arbeitszeit um 30 Minuten verlängert. Diese Verlängerung trägt dem Umstand Rechnung, dass den Schülerinnen und Schülern in der Vorbereitung die Übungszeit fehlte, um Routine, Sicherheit und Geschwindigkeit bei der Bearbeitung der Aufgaben zu gewinnen. Die zusätzliche Arbeitszeit ermöglicht es, in Ruhe Lösungswege zu entwickeln und zu überprüfen.

2. Präzisierung der Schwerpunktthemen

Das Abitur konzentriert sich in jedem Fach auf bestimmte Schwerpunktthemen, die rund die Hälfte der Unterrichtszeit in der Oberstufe umfassen. Da auch die Erarbeitung dieser Schwerpunktthemen unter erschwerten Bedingungen erfolgen musste, wird mit dem anliegenden Schreiben noch präziser über die Abiturthemen informiert. Diese Präzisierung soll es Lehrkräften ermöglichen, die verbleibende Unterrichtszeit besser zu nutzen und die Schülerinnen und Schüler zielgerichteter vorzubereiten.

Im Unterschied zum Prüfungsjahr 2021 werden die Hinweise zum Ersttermin und zum Zweittermin in diesem Jahr in einem Schreiben gebündelt (s. Anlage). Der Umfang der Anforderungen, auf die in der Vorbereitung verzichtet werden kann, ist damit insgesamt etwas geringer als im vergangenen Jahr. Dafür erhalten die Schulen die Hinweise in diesem Schuljahr zu einem früheren Zeitpunkt und können schon jetzt mit der gezielten Prüfungsvorbereitung beginnen.

3. Auswahl im Fach Mathematik

Wie schon im Vorjahr konnten im Fach Mathematik aufgrund der Einschränkungen des Unterrichts nicht alle Themengebiete in der üblichen Tiefe bearbeitet werden.

Daher wird den Abiturientinnen und Abiturienten in diesem Jahrgang erneut eine Wahlmöglichkeit bei den Abituraufgaben gewährt:

Die vier Aufgabenteile werden um einen weiteren Aufgabenteil zur Analysis ergänzt und die Lehrkräfte streichen für ihren Kurs je nach Unterrichtsvorbereitung entweder den Aufgabenteil zur Linearen Algebra / Analytischen Geometrie oder den Aufgabenteil zur Stochastik oder den ergänzten Aufgabenteil zur Analysis. Dadurch können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte die Prüfungsvorbereitungszeit gezielter nutzen und sich passgenauer vorbereiten.

4. Mehr Vorbereitungszeit, weniger Korrekturaufgaben

Um den Schülerinnen und Schülern mehr Vorbereitungszeit auf die Abiturprüfungen zu gewähren, wird der Beginn der Abiturprüfungen um eine Woche vom 19. April auf den 27. April 2022 verschoben. Den Abiturientinnen und Abiturienten verbleiben dadurch nach den Märzferien fünf statt bisher vier Unterrichtswochen zur Prüfungsvorbereitung. Eine weitere Verschiebung ist aufgrund der frühen Sommerferien und der Maiferien nicht möglich.

Aufgrund dieser Verschiebung wäre eine vollständige Zweidurchsicht aller Abituarbeiten nur durch Unterrichtsausfall umsetzbar. Um das zu vermeiden und Lehrkräfte nicht zu überlasten, wird die Zweidurchsicht eingeschränkt. Zweidurchsichten erfolgen nur, wenn die Erstkorrektur um drei oder mehr Notenpunkte von dem Durchschnitt der Leistungen in diesem Fach in den ersten drei Semestern abweicht.

5. Aushändigung der Operatorenlisten

In jedem Unterrichtsfach beschreiben die so genannten Operatoren als Schlüsselbegriffe, wie Arbeitsanweisungen und Aufgaben auszuführen sind. Kenntnis und Anwendung der Operatoren werden im Unterricht geübt und normalerweise in den Prüfungen vorausgesetzt. Damit die Abiturientinnen und Abiturienten die gestellten Aufgaben richtig verstehen und keine Missverständnisse in der Aufgabenstellung entstehen, werden ihnen in diesem Jahr die fachbezogenen Operatorenlisten in der Prüfung zur Verfügung gestellt.

6. Rücksichtsvolle Korrektur

Aufgrund der Pandemie musste der Unterricht in den letzten eineinhalb Jahren immer wieder eingeschränkt werden. Neben den generellen Einschränkungen des gesamten Schulbetriebes gab es an vielen Schulen Unterbrechungen aufgrund von Präventionsmaßnahmen, Infektionen oder Quarantänemaßnahmen, so dass die Unterrichtsbedingungen sehr unterschiedlich waren. Deshalb sind die Lehrkräfte gebeten, die generellen sowie die speziellen Einschränkungen des Unterrichts bei der Korrektur der schriftlichen Abiturprüfungen dort zu berücksichtigen, wo es entsprechende Spielräume in der Bewertung gibt. Diesbezügliche Hinweise sind in Randbemerkungen der Korrektur sowie im Gutachten der Lehrkräfte zu vermerken.

7. Sportpraktische Abiturprüfung wie 2019/20

Auch der Sportpraxisunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Sportprofil unterlag pandemiebedingten Einschränkungen. Aus diesem Grund konnten die Schülerinnen und Schüler nicht in allen nach Rahmenplan vorgeschriebenen Bewegungsfeldern in vollem Umfang praktisch unterrichtet werden. Um gleichwohl die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung grundsätzlich vorgesehene Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die im Abitur geprüften Sportarten zu erhalten, werden - wie schon im Vorjahr - die Prüfungsbedingungen verändert.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 4 APO-AH müssen die Aufgaben in Sport praktische Anteile aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern umfassen, die die Schülerinnen und Schüler in der Studienstufe belegt haben. Dazu zählen auch Sportarten und Bewegungsfelder, die (ausschließlich) im Distanzunterricht thematisiert wurden. Um der ggf. geringeren Auswahl an möglichen Prüfungssportarten zu begegnen, dürfen 2022 abweichend von der genannten Vorschrift auch zwei Sportarten eines Bewegungsfeldes geprüft werden. Im Bewegungsfeld „Bewegungs- und Sportspiele“ muss in diesem Fall eine Zielschuss- und eine Rückschlagsportart gewählt werden.

Um die Belastung Ihrer Schülerinnen und Schüler mit dem Wunsch nach einer Sportprüfung möglichst gering zu halten, erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die Wahl der Prüfungsfächer gemäß § 20 Absatz 4 APO-AH auf das Ende des dritten Semesters zu verschieben.

Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass der Sportunterricht im Schuljahr 2021/22 weitgehend normal stattfindet und dass die vorgenannten Sonderregeln ausreichen, um die pandemiebedingten Nachteile auszugleichen. Die praktischen Prüfungen im Sportabitur 2022 werden dann unter Regelbedingungen durchgeführt.

8. Prüfungsvorbereitungen für alle Abschlussjahrgänge in der Schule

Wie im Schuljahr 2020/21 sind die Schulen aufgefordert, im Frühjahr 2022 eine möglichst individuelle Prüfungsvorbereitung ihrer Schülerinnen und Schüler in kleinen Gruppen zu ermöglichen und dazu auch ggf. die Frühjahrsferien zu nutzen.

Das Ziel ist, allen Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen mehrere Prüfungskolloquien zur gezielten Vorbereitung der Abschlussprüfungen anzubieten.

Abschlussprüfung zum Mittleren Schulabschluss

Da mit den Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss auch Übergangsberechtigungen z. B. in die gymnasiale Oberstufe erworben werden und auch in anderen Bundesländern weiterhin Abschlussprüfungen geplant sind, soll an der Durchführung der Abschlussprüfungen grundsätzlich festgehalten werden.

Um jedoch für die Schülerinnen und Schüler eine angemessene Vorbereitung auf diese Prüfungen zu ermöglichen, wird die Anzahl der vorgesehenen Prüfungen halbiert. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler absolviert in diesem Schuljahr daher nur drei statt sechs Prüfungen für den Mittleren Schulabschluss. Von diesen drei Prüfungen werden zwei als zentrale schriftliche Prüfungen und eine als mündliche Prüfung durchgeführt. Die Prüflinge können wählen, in welchen Fächern sie sich schriftlich und in welchem Fach sie sich mündlich prüfen lassen unter der Maßgabe, dass alle drei Fächer vertreten sind.

Diese Maßnahme soll es zudem den Schulen und den Lehrkräften ermöglichen, den normalerweise erforderlichen, erheblichen Zeitaufwand für die Durchführung der Prüfungen zu nutzen, um stattdessen die Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und Lernrückstände aufzuholen.

Jede einzelne Prüfung behält ihr in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 24 APO-GrundStGy) vorgesehenes Gewicht und geht wie bisher mit 20% in die Jahresnote ein. Da jedoch in jedem Fach eine Prüfung entfällt, setzt sich in diesem Schuljahr die Zeugnisnote im jeweiligen

Fach zu 80 % aus der laufenden Unterrichtsarbeit und zu 20 % aus dem Ergebnis der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung zusammen.

Um den besonderen Unterrichtsbedingungen und den Möglichkeiten der Vorbereitung auf die Prüfungen für die Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, werden die Schulen gebeten, zwei weitere Maßnahmen umzusetzen:

- Zum einen wird die Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen jeweils um 30 Minuten verlängert, um fehlende Übungszeit, die dem Sichern und Vertiefen des Unterrichtsstoffes dient, auszugleichen.
- Zum anderen werden die Lehrkräfte gebeten, in der Korrektur der schriftlichen Arbeiten die Durchführung des eigenen Unterrichts sowie die besonderen Bedingungen in der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Gemäß den Vorgaben der Bildungspläne ersetzt die schriftliche Prüfung zum Mittleren Schulabschluss eine Klassenarbeit in der Jahrgangsstufe 10. Mit den oben beschriebenen Anpassungen findet in diesem Schuljahr in einem Fach ausschließlich eine mündliche Prüfung statt. Auch im Fach, in dem die mündliche Prüfung stattfindet, kann die vierte Klassenarbeit in diesem Schuljahr entfallen.

Abschlussprüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss

Nach dem Vorbild der Länder Bayern, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen wird auf die Abschlussprüfungen für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss auch im Schuljahr 2021/22 vollständig verzichtet. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dennoch wie in den anderen Bundesländern auch ein vollwertiges Abschlusszeugnis und somit einen vollwertigen Schulabschluss, der mit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz konform ist. Dazu wird die Jahresnote der einzelnen Fächer, mit der das Erreichen des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses festgestellt wird, ausschließlich aufgrund der im laufenden Schuljahr erbrachten Unterrichtsleistungen gebildet.

Die Regelung soll es den Schulen und den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, den normalerweise erforderlichen, erheblichen Zeitaufwand für die Prüfungen zu nutzen, um stattdessen die Schülerinnen und Schüler weiter zu unterrichten und Lernrückstände aufzuholen.

Die Vereinbarung der KMK über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I sieht vor, dass der Hauptschulabschluss erteilt wird, wenn in allen Fächern wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen oder schlechtere Leistungen ausgeglichen werden. Prüfungen werden in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Da viele andere Bundesländer einen ersten Schulabschluss ohne Durchführung von Prüfungen vergeben, entsteht den Schülerinnen und Schülern durch diese Regelung kein Nachteil auf dem bundesweiten Ausbildungsmarkt bzw. ihrem weiteren Bildungsweg.

Schriftliche Überprüfung im Jahrgang 10 der Gymnasien

Auch im Schuljahr 2021/22 soll auf die zentrale schriftliche Überprüfung in den Gymnasien verzichtet werden. Die zentralen schriftlichen Überprüfungen, die für den 1., 3. und 7. Februar 2022 geplant sind, entfallen und werden durch eine Klassenarbeit ersetzt, die durch die zuständigen Fachlehrkräfte erstellt wird. Diese Klassenarbeit muss nicht denselben Umfang wie

die geplante zentrale schriftliche Überprüfung haben. Mit dem Entfall der zentralen schriftlichen Überprüfung erhält die zusätzliche dezentrale Klassenarbeit das Gewicht einer „normalen“ Klassenarbeit.

Die mündliche Überprüfung findet wie geplant statt.

Da die Schülerinnen und Schüler nur in zwei der drei Prüfungsfächer mündlich geprüft werden müssen (die Prüfung im dritten Fach ist optional) wird in zwei Fächern die mündliche Überprüfung mit den üblichen 15 % in die Zeugnisnote eingehen, die Übrigen 85% entsprechen der Note für die laufende Unterrichtsarbeit (schriftlich, mündlich, praktisch). Im dritten Fach entspricht die Zeugnisnote bei fehlender Prüfung zu 100 % der Note für die laufende Unterrichtsarbeit.

Sprachfeststellungsprüfungen

Für den **Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss** werden die Sprachfeststellungsprüfungen in diesem Schuljahr ausschließlich schriftlich abgenommen. Die Zeugnisnote wird daher lediglich durch die Note der schriftlichen Prüfung generiert. Wie im letzten Schuljahr greift zusätzlich die Regelung, dass eine mündliche Sprachfeststellungsprüfung nur in dem Falle abgenommen wird, wenn anderenfalls der **Erste allgemeinbildenden Schulabschluss** nicht erreicht wird. In diesem Fall gilt, dass einem Prüfling, der an der schriftlichen Sprachfeststellungsprüfung teilgenommen hat und den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nicht erreicht, auf Beschluss der Zeugniskonferenz eine mündliche Sprachfeststellungsprüfung ermöglicht werden kann, wenn rechnerisch durch Teilnahme an der mündlichen Sprachfeststellungsprüfung ein Erreichen des Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss möglich wäre. Die Prüfungsnote wird aus dem Durchschnitt der Note der schriftlichen und der Note der mündlichen Sprachfeststellungsprüfung gebildet (dies entspricht der Gewichtung, die bei regulärer Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 2 APO GrundStGy vorgegeben ist). Die Möglichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Sprachfeststellungsprüfung besteht unabhängig vom bzw. zusätzlich zum Recht auf die Teilnahme an einer der Nachprüfungen in einem Fach gemäß § 33 APO GrundStGy.

Für den **Mittleren Schulabschluss** ist für die Durchführung der Prüfungen in diesem Schuljahr entschieden worden, dass 3 anstatt von 6 Prüfungen vom jedem Prüfling abgelegt werden (2 schriftliche und 1 mündliche Prüfung nach Wahl). Da die Sprachfeststellungsprüfung anstelle der Englischprüfung abgelegt wird, gilt diese Regelung auch für die Sprachfeststellungsprüfung, d. h. die Prüflinge wählen, ob sie die Sprachfeststellungsprüfung mündlich oder schriftlich ablegen.

Hat der Prüfling für den **Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss** oder den **Mittleren Schulabschluss** an einem Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der Schulbehörde durchgeführt wurde, wird die Zeugnisnote aus den Noten der Sprachfeststellungsprüfung (20%) und des herkunftssprachlichen Unterrichts (80%) gebildet und tritt an die Stelle der Englischnote. Die Englischnote wird ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen, bleibt aber für die Erteilung des Abschlusses außer Betracht.

Bei der **Überprüfung in der Klasse 10 am Gymnasium** haben die Prüflinge, die Möglichkeit, die mündliche Überprüfung in einer Fremdsprache durch eine mündliche Prüfung in ihrer Herkunftssprache bzw. eine Sprache ihrer Wahl zu ersetzen. Hat der Prüfling an einem Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der Schulbehörde durchgeführt

wurde, wird die Zeugnisnote aus den Noten der Sprachfeststellungsprüfung (15 %) und des herkunftssprachlichen Unterrichts (85 %) gebildet und tritt an die Stelle der Englischnote.

Die schriftlichen und mündlichen externen Prüfungen bleiben von diesen Regelungen unberührt. Informationen zu den externen Prüfungen erfolgen über die zuständige Schulaufsicht.